

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Feber 1956

396/A.B.

zu 437/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. H e r z e l e und Genossen, betreffend die Rechtsverhältnisse des Österreichischen Rundfunks, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r folgendes mit:

Das österreichische Rundspruchwesen befindet sich seit dem Jahre 1945 in öffentlicher Verwaltung. Gemäss § 4 Abs.1 Z.2 lit.d des Bundesgesetzes vom 16.12.1949, BGBl.Nr.24/1950, wurden die Befugnisse hinsichtlich der dem österreichischen Rundfunkwesen dienenden Vermögen (Vermögensschaften und Vermögensrechte) aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe übertragen. Es war daher das letztgenannte Bundesministerium zur Bestellung von öffentlichen Verwaltern gemäss § 1 im Zusammenhang mit § 2 Abs.2 des Verwaltergesetzes zuständig. Die beiden derzeitigen öffentlichen Verwalter, Dipl.-Ing. Wilhelm Fuchsler und Professor Dr. Alfons Übelhör, zeichnen für das österreichische Rundspruchwesen gemeinsam und haben nach dem Fernmeldegesetz, BGBl.Nr.170/1949, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunkanlagen erhalten.

Die Rundfunkeilnehmergebühren werden nicht von der öffentlichen Verwaltung für das österreichische Rundspruchwesen, sondern von der Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund der Fernmeldegebührenverordnung eingehoben. Die Post- und Telegraphenverwaltung überweist der öffentlichen Verwaltung für das österreichische Rundspruchwesen die Rundfunkeilnehmergebühren nach Abzug ihrer eigenen Kosten.

Die einwandfreie Gestion des Rundfunkwesens ist durch die Überwachung auf Grund des Fernmeldegesetzes und des Verwaltergesetzes sowie durch den Radiobeirat und schliesslich durch die vom Rechnungshof regelmässig ausgeübte Gebarungsprüfung gewährleistet.

In der Absicht, das Rundfunkwesen als Bestandteil des Fernmeldewesens besonders zu regeln, hat das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt "Österreichischer Rundfunk" ausgearbeitet. Dieser Ministerialentwurf ist bereits im November 1955 allen interessierten Behörden und Berufsvertretungen ^{Körperschaften} zur Stellungnahme übermittelt worden und soll nach Klärung der noch offenen Fragen der verfassungsmässigen Behandlung durch die gesetzgebenden Körperschaften zugeführt werden.

-.-.-.-